

Beschluss

über eine Änderung des Beschlusses vom 21. Januar 2016 zur Änderung der Anlage I Geschäftsordnung: Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V

Vom 19. Mai 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2016 beschlossen, den Beschluss vom 21. Januar 2016 zur Änderung der Verfahrensordnung des G-BA und der Geschäftsordnung des G-BA wie folgt neu zu fassen:

I. Die Anlage I der Geschäftsordnung zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V wird wie folgt geändert:

1. Nach Zeile 61 werden folgende Zeilen 62 und 63 angefügt:

”

62. Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen (Regelungen für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 SGB V)	DKG
63. Regelungen zu Notfallstrukturen in Krankenhäusern (Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V)	DKG

”

2. Die Zeilen 46, 48, 50 und 53 werden wie folgt geändert:

- a) In den Wörtern „Richtlinien“ wird am Ende jeweils der Buchstabe „n“ gestrichen.
- b) In Zeile 48 werden die Wörter „in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 SGB V“ gestrichen.
- c) In Zeile 50 wird das Wort „Krankenhausbehandlungs-Richtlinie“ durch das Wort „Krankenhauseinweisungs-Richtlinie“ ersetzt.
- d) In Zeile 53 werden die Wörter „gem. § 37a SGB V in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V“ gestrichen.

3. Die bisherigen Zeilen 62 und 63 werden die Zeilen 59 und 60.

- II. Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Ziffer I.1. und I.2. treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, die Änderung gemäß Ziffer I.3 tritt mit Inkrafttreten der Qualitätsmanagement-Richtlinie in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Mai 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken